

# VersicherungsJournal.de

Nachricht vom 5.2.2010

## Warnung vor Pensionszusagen mit Kapitalwahlrecht

Ein Urteil des [Bundesfinanzhofes](#) (BFH) vom 11. November 2009 sowie ein Erlass des [Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen](#) vom 17.12.2009 sollten bei allen Unternehmen mit Pensionszusagen vorsorglich die Alarmglocken anheben lassen. Zu dieser Einschätzung kommt das Beratungsunternehmen [Febs Consulting GmbH](#) in seinem neuesten Newsletter. Es drohen neue steuerliche Fallen.

Ein einseitiges Kapitalwahlrecht des Arbeitnehmers ist bei vielen Pensionszusagen und Unterstützungskassen alles andere als unüblich, konstatiert Febs-Chef Andreas Buttler. Nach dem Urteil des BFH (Az: IX R 1/09) sei genau solch eine Vereinbarung nun aber brandgefährlich geworden.

In dem Fall vor dem BFH ging es eigentlich gar nicht um die betriebliche Altersversorgung (bAV). Strittig war vielmehr der steuerliche Zufluss einer per Betriebsvereinbarung geregelten steuerpflichtigen (Teil-) Abfindungszahlung.

## Ein Steuerkonflikt mit Nebenwirkungen

Die hatten der betroffene Arbeitnehmer und sein Arbeitgeber per Vereinbarung wegen der Steuerprogression auf das Folgejahr verschoben. Das fand das Finanzamt gar nicht gut.

Es sah diese Verschiebung als Gestaltungsmissbrauch an und unterwarf die Abfindung sofort der vollen Besteuerung. Das wiederum gefiel dem Betroffenen nicht, weshalb der Streit vor dem Kadi landete. Dort ging die Sache für den Arbeitnehmer günstig aus.

## Entscheidend ist, wer entscheiden kann

Ihre Urteilsbegründung nahmen die BFH-Richter laut Buttler jedoch zum Anlass, um ausführlich zur Frage des steuerlichen Zuflusses Stellung zu nehmen. Der liege nach ihrer Sicht dann vor, wenn der Arbeitnehmer die volle wirtschaftliche Verfügungsmacht über den Anspruch erlangt habe.

Hierfür genüge es, wenn der Arbeitnehmer ohne weiteres Zutun des Arbeitgebers die Möglichkeit besitze, den Leistungserfolg herbeizuführen. Die Fälligkeit des Anspruchs allein sei nicht maßgebend.

## Es droht die sofortige Versteuerung des Kapitalbetrages

Diese Ansicht kann nach Einschätzung des Febs-Chefs gravierende steuerlichen Nebenwirkungen auf die bAV haben, wenn Pensionszusagen und Unterstützungskassen-Versorgungen ein einseitiges Kapitalwahlrecht beinhalten. In diesem Fall drohe nun die Versteuerung des gesamten Kapitalbetrages sofort bei Rentenbeginn.

Dies wegen seines Wahlrechtes selbst dann, wenn sich der Arbeitnehmer für die Rentenzahlung entscheide. Buttler rät daher dringend, diese mögliche Folge des Urteils bei Neuabschlüssen zu beachten und alle bestehenden Vereinbarungen in dieser Hinsicht zu überprüfen.

## „No Future“ für Verzicht auch „Future Service“

Neues steuerliches Ungemach sieht der Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) von Febs außerdem auf seine Unternehmer-Kollegen mit gleichem Status zukommen. Dies dann, wenn es um den Verzicht eines GGF auf den sogenannten Future Service geht.

Nach einer im vergangenen Dezember veröffentlichten Meinung des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen stelle nämlich jede gesellschaftsrechtlich veranlasste Reduzierung einer Pensionszusage eine verdeckte Einlage dar. Damit sei sie lohnsteuerpflichtig.

## Pensionszusage ist einheitlicher Vermögensvorteil

Eine Aufspaltung in einen bereits erdienten und einen noch nicht erdienten Teil sei nicht möglich, weil die Pensionszusage als einheitlicher Vermögensvorteil anzusehen ist. „Damit wird die inzwischen gängige Praxis, lästige Pensionszusagen auf den erdienten Teil einzufrieren, wieder auf begründete Einzelfälle reduziert“, warnt Buttler.

Doch selbst wenn in solch einem Einzelfall bei einem Unternehmen ausreichend Anhaltspunkte gegen die Annahme einer verdeckten Einlage sprächen, liege die Hürde für den notwendigen Nachweis gegenüber der Finanzverwaltung sehr hoch. Eine verbindliche Anfrage dort sei im Vorfeld nun in jedem Fall zu empfehlen.

## Überprüfung in einem Aufwasch

Deshalb wird wie im Zusammenhang mit der Zuflussproblematik und weiterer steuerlicher Risiken auch hier eine Überprüfung aller Pensionszusagen und Unterstützungskassen-Versorgungen dringend angeraten. Notwendige Veränderungen sollten möglichst noch 2010 vorgenommen werden.

Ab Jahresende, erinnert Buttler, greifen für viele Unternehmen nämlich erstmals die neuen Vorschriften des [Bilanzrechts-Modernisierungsgesetz](#) (BilMoG) für Pensionsrückstellungen. Das führe ohnehin zu „außerordentlichen Veränderungen“, die vorbereitet werden müssten.

[Reinhold Müller](#)

Das VersicherungsJournal ist urheberrechtlich geschützt. Das bedeutet für Sie als Leserin bzw. Leser: Die Inhalte sind ausschließlich zur Ihrer persönlichen Information bestimmt. Für den kommerziellen Gebrauch müssen Sie bitte unsere ausdrückliche Genehmigung einholen. Unzulässig ist es, Inhalte ohne unsere Zustimmung gewerbsmäßig zu nutzen, zu verändern und zu veröffentlichen.

URL: [www.VersicherungsJournal.de/mehr.php?Nummer=102721](http://www.VersicherungsJournal.de/mehr.php?Nummer=102721)